

Schule in Corona-Zeiten

Infektionsschutzkonzept des Gymnasium Limmer für das Szenario A (Eingeschränkter Regel- betrieb) anlässlich der Corona-Pandemie

In Anlehnung an den Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Version 7.0 (herausgegeben vom Niedersächsischen Kultusministerium und dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt am 25. August 2021)

für den Beginn des Schuljahres 2021/22

aktualisiert von der Schulleitung am 27. August 2021

Hinweise:

Der Text dieses Konzepts basiert auf dem o.g. Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan. Wörtliche Übernahmen daraus sind der besseren Lesbarkeit halber nicht hervorgehoben. An einigen Stellen wurde der Rahmen-Hygieneplan strukturell oder sprachlich angepasst. Für unsere Schule nichtzutreffende Passagen wurden weggelassen. Erläuterungen und Ergänzungen, die unsere Schule betreffen, sind ohne Kennzeichnung eingearbeitet.

1 Vorbemerkung und Bekanntmachung des Infektionsschutzkonzepts

Dieses Konzept enthält verbindliche Regeln für das persönliche Verhalten in der Schule und gibt Informationen zur Organisation der Präsenzbeschulung.

Das Konzept gilt jeweils bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Niedersächsische Kultusministerium die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung anpasst. Alle Beschäftigten der Schule, alle Schüler*innen sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind zudem gehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Als Schule sind wir eine Solidargemeinschaft, in der jede*r Einzelne Verantwortung für das Ziel übernimmt, sich und andere vor Ansteckung zu schützen. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen alle gut informiert sein und sich unbedingt an die Hygieneregeln halten. Dieses Konzept wird auf der Schulhomepage veröffentlicht. Die Schulgemeinschaft wird darüber hinaus durch die Schulleitung per E-Mail über die entsprechenden Verteiler informiert.

Des Weiteren erhalten alle Schüler*innen am ersten Tag des neuen Schuljahrs eine Einweisung über die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen durch die Klassenlehrer*innen.

2 Wiederaufnahme des Szenario A (eingeschränkter Regelbetrieb) im Schuljahr 2021/22

Nach der aktuellen Lageeinschätzung zum Infektionsgeschehen des Niedersächsischen Gesundheitsministeriums und des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts starten wir mit dem **Szenario A** in das kommende Schuljahr. Am 02. September 2021 nehmen wir den Schulbetrieb mit Unterricht nach Stundentafel 2 sowie dem offenen Ganztags - mit Corona-bedingten Einschränkungen - wieder auf. **Der Unterricht findet zu den üblichen Zeiten (Unterrichtsbeginn 08:00 Uhr) nach Stundenplan statt.**

Das Kohorten- bzw. Jahrgangsprinzip gilt im Szenario weiterhin.

2. 1 Kohorten¹- bzw. Jahrgangsprinzip:

- Schüler*innen müssen im Unterricht den Mindestabstand nicht mehr zwingend einhalten und lernen deshalb in allen Jahrgangsstufen wieder in ihren Lerngruppen mit der üblichen Schülerzahl.
- Auch außerhalb des Unterrichts, zum Beispiel in den Pausen und beim Mittagessen, müssen die Schüler*innen **einer Kohorte (einer Jahrgangsstufe)** untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.
- Ergänzend dürfen Schüler*innen auch in weiteren, anders zusammengesetzten Lerngruppen lernen, beispielsweise in unterschiedlichen Werte und Normen-bzw. Religions-Kursen oder in Wahlpflichtkursen der Mittelstufe. Voraussetzung ist, dass in diesen Lerngruppen ausschließlich Schüler*innen desselben Jahrgangs lernen.
- Um Infektionen zu vermeiden und Infektionswege sicher zurückverfolgen zu können, gilt für alle Schüler*innen des Gymnasium Limmer: **Mindestens 1,50 m Abstand zu Schüler*innen einhalten, die nicht im eigenen Jahrgang sind.**
- Für das Ganztagsangebot gelten besondere Regelungen. Hier umfasst das Kohortenprinzip maximal **zwei** Schuljahrgänge. Wenn davon abgewichen wird, ist das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten.

¹ Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

2.2 Verkehrswege, Aufenthaltsbereiche in den Pausen, Mittagessen

Zur Einhaltung des Kohortenprinzips sind für das Betreten des Schulgebäudes zu Beginn des Schultages jeweils separate Eingänge vorgesehen:

Jg. 5: Trakt C: Tor zum Hof 5 gegenüber des C-Trakts

Jg. 6: Trakt C: Hof 3 (am Klettergerüst)

Jg. 7: Trakt A: Hof 1 (seitliches Treppenhaus an den Tischtennisplatten)

Jg. 8: Trakt A: Haupteingang

Jg. 9: Trakt A: Parkplatz (seitliches Treppenhaus)

Jg. 10: Trakt A Haupteingang

Die Schüler*innen des Jg. 5 stellen ihre Fahrräder in den Halterungen vor dem Haupteingang ab und betreten dann durch das Tor zum Hof 5 gegenüber des C-Trakts das Gebäude. Die Rad fahrenden Schüler*innen der Jahrgänge 6 bis 10 stellen ihre Fahrräder verpflichtend im Fahrradkeller ab und betreten das Hauptgebäude dann über ihre jeweiligen Eingänge.

Der Fahrradkeller ist in Parkzonen für die Jahrgänge 6, 7, 8, 9 und 10 sowie die Schüler*innen der Helene-Lange-Schule unterteilt. Diese Parkzonen sind durch Kreidemarkierungen auf dem Boden ausgewiesen und sind einzuhalten.

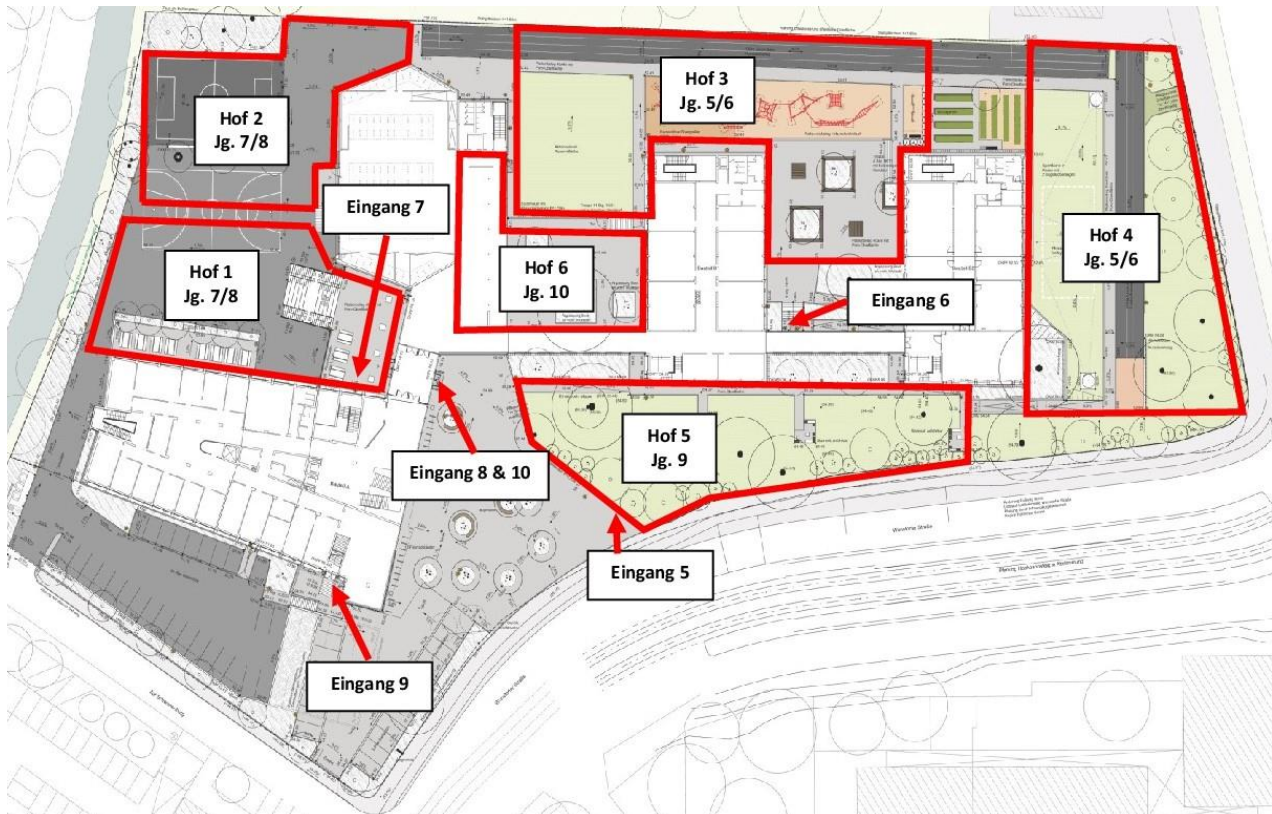
Für die Jahrgänge 5 bis 9 ist der Aufenthalt während der **Pausenzeiten** der entsprechend in der folgenden Grafik gekennzeichnete Schulhofbereich, für den Jahrgang 10 gilt der Hof 6 sowie die Pausenhalle als Aufenthaltsbereich. Aufgrund des beschränkten Bewegungsraums sollten auch bei Regen die Schüler*innen aller Jahrgänge soweit wie möglich auf dem Hof beaufsichtigt werden. Die Schüler*innen benötigen für die Pause wetterfeste Jacken. Sollte es in Strömen regnen, bleiben die Schüler*innen in ihren Klassenräumen und werden dort beaufsichtigt.

In den Pausen erfolgt **eine räumliche Trennung der Jahrgänge durch separate Pausenhof-Abschnitte**. Um den Schüler*innen ein wechselndes Bewegungsangebot anzubieten, werden die Aufenthaltsbereiche für die einzelnen Jahrgänge (bis auf den Jahrgang 9 und 10) wöchentlich wechseln. Die Klassenräume werden vor Unterrichtsbeginn geöffnet und in den Pausen nicht abgeschlossen. Es wird daher dringend empfohlen, keine Wertgegenstände mit in die Schule zu bringen.

Die Mittagspause findet in der 7. Stunde statt. Zunächst essen die Schüler*innen der Jahrgänge 7 bis 10. Die Schüler*innen der Jahrgänge 5 und 6 gehen zu Beginn der Mittagspause in ihren Pausenbereich und werden

dort beaufsichtigt. Wenn die Jahrgänge 7 bis 10 das Essen beendet haben und sich in ihrem Pausenbereich befinden, nimmt die Aufsicht führende Lehrkraft die Schüler*innen der Jahrgänge 5 und 6 mit in die Mensa.

2.3 Pausenbereiche



2.4 Schließfächer

Die Nutzung der Schließfächer ist grundsätzlich erlaubt. Befinden sich die Schließfächer auf dem Gang, auf dem die entsprechende Kohorte auch ihre Unterrichtsräume hat, so können die notwendigen Unterrichtsmaterialien vor Beginn des Unterrichts den Schließfächern entnommen werden. Befinden sich die Schließfächer allerdings im Flurbereich einer anderen Kohorte (eines anderen Jahrgangs), können die Schließfächer erst nach Unterrichtsbeginn in Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft aufgesucht werden, um eine Durchmischung der Kohorten zu vermeiden.

3 Persönliche Hygiene

3.1 Erklärungen

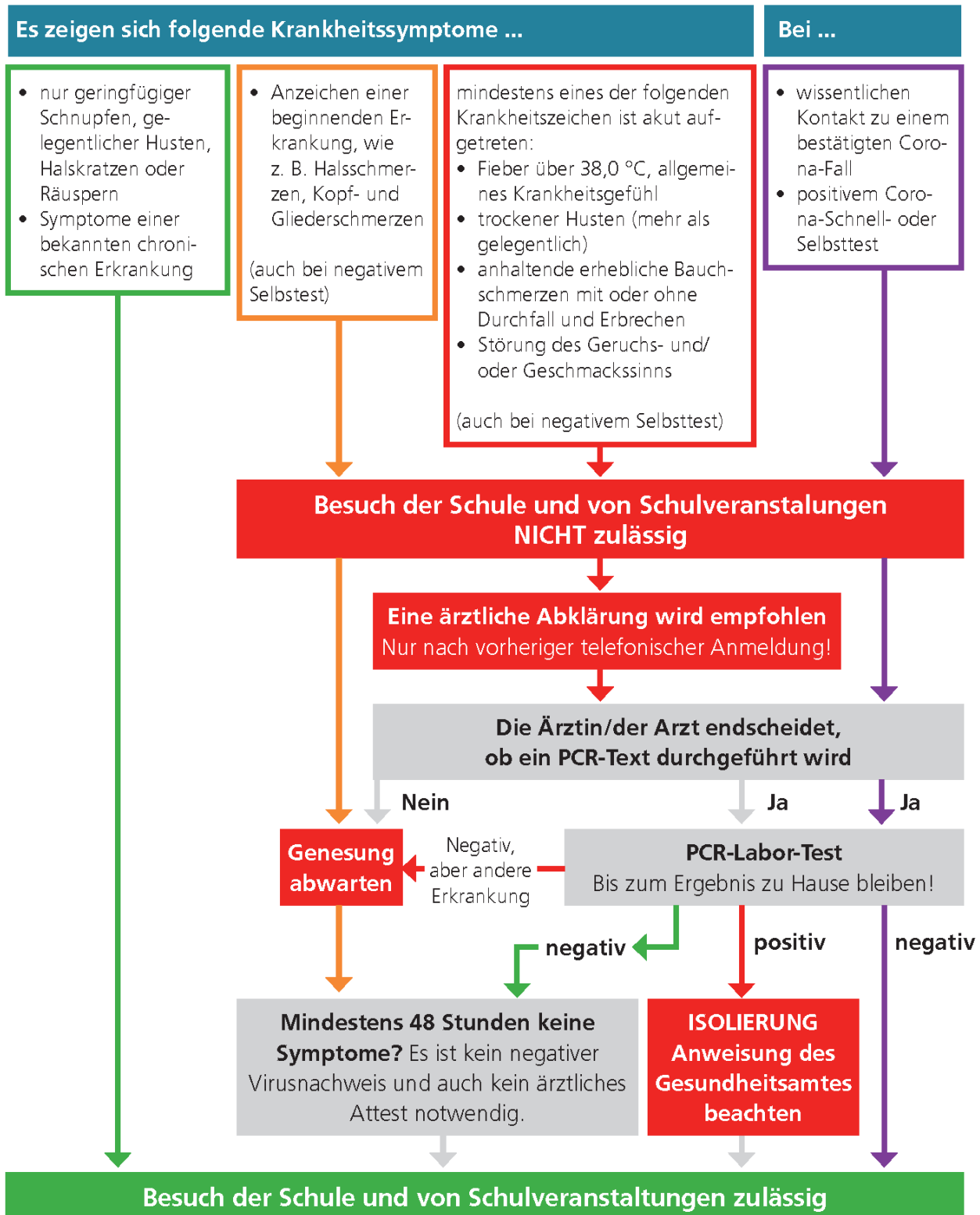
Das Coronavirus SARS-COVID-19 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit vergleichsweise rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die unter 3.3 aufgeführten Maßnahmen zu beachten.

Mit den Schüler*innen werden diese Maßnahmen am ersten Präsenztage eingehend besprochen. **Wir behalten uns weiterhin vor, Schüler*innen nach Hause zu schicken, wenn sie sich in erkennbarer Absicht gegen die Regeln verhalten.**

3.2 Schulbesuch bei Erkrankungen

In der Corona-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültigen Regeln zu beachten: **Persone**n, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Der folgenden Grafik können die zu unterscheidenden Fälle in Abhängigkeit von der Symptomschwere sowie das dann richtige Vorgehen entnommen werden:



3.3 Regelmäßige Testungen

Die bereits aus dem vergangenen Schuljahr bekannten Reihentestungen werden auch mit Beginn des Schuljahres 2021/22 zunächst weitergeführt. Direkt nach den Ferien müssen für sieben Schultage, also in der Zeit vom 02.09.21 bis zum 10.09.21, täglich Selbsttestungen zuhause durchgeführt werden. Ab dem 13.09.21 finden wöchentlich drei Testungen zuhause statt. Diese Selbsttests sind am Montag, am Mittwoch und am Freitag durchzuführen.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Testtag		Testtag		Testtag

Für den folgenden Testtag werden die Selbsttests morgens beim Betreten des Gebäudes an die Schüler*innen ausgegeben. Der Nachweis des negativen Testergebnisses der Schüler*innen ist weiterhin schriftlich zu bestätigen. Eltern und Erziehungsberechtigte nutzen dafür bitte weiterhin unser schuleigenes Formular, welches auch auf unserer Schulhomepage unter

<http://www.gymnasium-limmer.de/wp-content/uploads/2021/05/Selbsttest-Bestaetigung.pdf>

heruntergeladen werden kann. Die Elternbestätigungen werden an den Eingängen durch die Aufsicht führenden Lehrkräfte kontrolliert und eingesammelt.

Schüler*innen, die bereits geimpft oder die nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen und in Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, sind nicht verpflichtet, den Selbsttest durchzuführen. Zum Schutz der Schulgemeinschaft legen wir allen geimpften und genesenen Personen dennoch nahe, sich drei Mal wöchentlich selbst zu testen. Die Selbsttests werden auch allen geimpften und genesenen Personen von der Schule zur Verfügung gestellt.

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis, also PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie höchstens 6 Monate zurückliegt. Genesenennachweis oder das entsprechende Impfzertifikat sind an den Testtagen alternativ zu der Elternbestätigung über die Durchführung des Selbsttests mitzubringen und vorzuweisen.

Eltern und Erziehungsberechtigte werden gebeten, ihre Kinder erst ab 7.30 Uhr zur Schule zu schicken, da die Schüler*innen unabhängig vom Wetter sonst vor der Tür warten müssen.

3.4 Wichtigste Maßnahmen zum Infektionsschutz

Für die im Folgenden erklärten Maßnahmen ist jede Einzelperson verantwortlich

AHA-Regeln

Abstand halten, Hygieneregeln einhalten, Atemschutz tragen

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu vermeiden und Infektionswege sicher zurückverfolgen zu können, gelten die folgenden **wichtigsten Maßnahmen**:

Abstandsgebot: Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt.

Maskenpflicht: Es ist im Schulgebäude während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes aller Schuljahrgänge grundsätzlich eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr können anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige Alltagsmaske als Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.

Maskenpausen: Während des Unterrichtes sind ausreichend Maskenpausen vorgesehen.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:

aa) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden in angemessenen zeitlichen Abständen (z.B. alle 20 Minuten). Schüler*innen mit Beeinträchtigungen sowie mit Unterstützungsbedarfen kann auch in der Zwischenzeit ein kurzzeitiges Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht werden.

bb) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

Außerdem besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht.

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden: Z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.

Händedesinfektion: Wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.

Kontakteinschränkungen: Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.

Berührungen vermeiden: Keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Nicht in das Gesicht fassen: Insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Persönliche Gegenstände nicht teilen: Z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stift.

Lüften: Die Raumluftheizungsanlage (RLT) des Gymnasium Limmer führt allen Räumen von außen Frischluft zu und transportiert die verbrauchte Luft nach außen. Es findet keine Luftumwälzung innerhalb des Gebäudes statt, das bedeutet, es wird keine verbrauchte Luft in andere Räume transportiert. Die RLT tauscht bei Volllast stündlich etwa 350 m³ Luft aus, das bedeutet, dass in einem durchschnittlichen Klassenraum die Luft pro Stunde etwa dreimal vollständig ausgetauscht wird. In allen Räumen kann der CO₂-Gehalt der Luft bestimmt werden und die Anlage so gesteuert werden, dass bei Erreichen einer bestimmten CO₂-Konzentration die Anlage automatisch startet. Durch den ständigen Austausch der Luft wird nicht nur der CO₂-Gehalt gesenkt, sondern es werden in gleichem Maße auch die Aerosole mit der verbrauchten Luft abtransportiert. Die RLT erfüllt umfänglich die Vorgaben des Rahmenhygieneplans. Ein Dauerlüften ist nicht sinnvoll, ein Stoßlüften ist bei der Breite der Fensteröffnungen unterstützend, fördert allerdings das Auskühlen des Gebäudes. Die Türen können geöffnet bleiben, sollte es die Unterrichtssituation in konzentrierten Arbeitsphasen aber erfordern, führt ein Schließen der Türen nicht zu einer gesteigerten Aerosolbelastung der Raumluft.

3.5 Händedesinfektion, gründliches Händewaschen und Nutzung der Toilettenräume

An allen Eingängen stehen Desinfektionsmittelspender bereit, die von den Schüler*innen bei Eintritt in das Gebäude genutzt werden. Die Schüler*innen erhalten alternativ vor dem Unterricht bzw. einmal pro Doppelstunde während des Unterrichts die Möglichkeit, sich die Hände zu waschen.

Da im Trakt A die Toilettenräume auf einer Etage von mehreren Jahrgängen (Kohorten) genutzt werden, dürfen diese nur einzeln betreten werden. An die Toilettentüren werden Schilder aufgehängt, an denen die Schüler*innen eine Wäscheklammer hängen. Damit ist schnell ersichtlich, dass die Toilette bereits besetzt ist. Die Wäscheklammern werden von zu Hause mitgebracht. Wenn eine Klammer vergessen wurde, so stehen in der Schule Ersatzklammern zur Verfügung.

3.6 Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Ab Betreten des Schulgebäudes gilt im gesamten Gebäude für alle Personen Maskenpflicht. Dieses gilt auch für die Unterrichts- und Arbeitsräume sowie für den Aufenthalt in der Mensa während der Mittagspause.

Jedes Schulmitglied ist gehalten, selbst eine Maske mitzubringen. Wenn sie vergessen wurde, so stehen in der Schule Ersatzmasken zur Verfügung.

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- a. Mensa: Die MNB ist erst am Sitzplatz und nur während des Essens abzunehmen.
- b. Pausen: In den Pausen besteht für die Schüler*innen und Lehrkräfte auf dem Schulhof innerhalb der Pausenbereiche keine Maskenpflicht, da der Abstand zu anderen Kohorten gewährleistet werden kann.
- c. Schulsport: Beim Schulsport innerhalb (und außerhalb) von Gebäuden besteht ebenfalls keine Pflicht zum Tragen der MNB, das Abstandsgebot ist beim Schulsport innerhalb von Gebäuden einzuhalten.
- d. Klassenarbeiten: Die Pflicht zum Tragen einer MNB besteht nicht während Klassenarbeiten, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird (z.B. durch Nutzung größerer Räume oder Teilung der Prüfungsgruppen).
- e. Pädagogische Gründe: In unterschiedlichen Unterrichtssituationen kann die jeweilige Fachlehrkraft eine kurze Abnahme der MNB verfügen (z. B. im Sprachunterricht, Referate etc.).

- f. Büroarbeitsplätze: **Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an der Schule in der Zeit,** in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende, Dienstbesprechungen, Konferenzen etc. in geeigneten Schulräumen. Wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können, so gilt Maskenpflicht.
- g. Gesundheitliche Gründe: Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB ausgenommen. aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf, ist ebenfalls von der Maskenpflicht ausgenommen. Ein entsprechender Nachweis ist der Schulleitung vorzulegen. Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer MNB glaubhaft gemacht wird, muss sich aus dem Nachweis nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der MNB im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist. Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

3.7 Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schüler*innen aus Risikogruppen

Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schüler*innen, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, die Befreiung vom Präsenzunterricht, wenn

- a. vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme), oder
- b. die Schülerin / der Schüler die Schuljahrgänge 1-6 besucht oder
- c. einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder
- d. Schüler*innen sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

voneinander lernen - miteinander wachsen

~~Der Härtefall gilt auch bei schriftlichen Arbeiten und praktischen Prüfungen.~~

Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.

3.8 Corona-Warn-App

Die Nutzung der App wird vom Niedersächsischen Kultusministerium und dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Laut unserer Hausordnung ist es untersagt, ein eingeschaltetes Handy, das nicht für Unterrichtszwecke oder dienstliche Zwecke genutzt wird, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände mit sich zu führen. Aufgrund der Corona-Pandemie weichen wir von dieser Regelung ab und gestatten das Einschalten des Handys. Da es ausreichend ist, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft, ist das Telefon unbedingt stummgeschaltet mitzuführen und auch nicht in die Hand zu nehmen.